RSB RECHTSANWÄLTE FRANKFURT AM MAIN

RSB RECHTSANWÄLTE, SCHEFFELSTRASSE 15, 60318 FRANKFURT AM MAIN

Landgericht Wuppertal Eiland 1 42103 Wuppertal DIRK BREMICKER LL.M.

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT

ESTHER LINDNER

RECHTSANWÄLTIN FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

ULRICH HARTMANN

RECHTSANWALT

SCHEFFELSTRASSE 15 60318 FRANKFURT TELEFON: 0 69 / 5 96 15 99 TELEFAX: 0 69 / 55 61 56 E-mail: info@rsb-kanzlei.de

GERICHTSFACH 88

UST.ID. NR: DE160026746

12. Juni 2023

Bitte stets angeben: 49/20DB

In dem Rechtsstreit

Wupper-Paletten GmbH ./.
Paletten-Gigant GmbH

12 O 25/21

wird zum Schriftsatz der Klägerin vom 15.05.2023 wie folgt Stellung genommen.

Die Beklagte hat Rechnungen der Klägerin nach der Vorlage von Lieferscheinen bezahlt, da sie auf die Richtigkeit der Angaben der Klägerin vertraute und ihr bis dahin noch nicht bekannt war, dass die Klägerin die berechneten Lademittel jeweils kurz nach Anlieferung auf unlautere Weise wieder in ihren Besitz brachte oder tatsächlich gar nicht lieferte.

Die Klägerin bestreitet nicht, dass mindestens 2.635 durch die angebliche ELAN Bau GmbH von der Beklagten bezogene Gitterboxen in ihren Besitz gelangt sind und sie will dies im Zuge gewöhnlicher Geschäftsvorgänge im Rahmen des Lademitteltauschs als vollkommen normal angesehen wissen.

So soll insbesondere auch die Herkunft ihrer Lieferung der 100 neuen Gitterboxen mit Seriennummern im Zuge des Verkaufs an die Fa. ATS Air Truck Service GmbH dadurch erklärt sein, dass der Bezug "im Tausch" von einer "MH Logistik" bzw. richtig "M & H Logistik & Dienstleistungen GmbH" erfolgt sein soll. Damit sind keine konkreten Erwerbsvorgänge dargetan und es wird bestritten, dass es solche gegeben hat.

Der Handel mit Paletten und Gitterboxen ist Geschäftsgegenstand der Klägerin. Dies geschieht nicht durch beleglose Lieferungen. Im Zuge der Vermietung und des Tauschgeschäfts führt die Klägerin, wie auch die Beklagte und alle anderen Wettbewerber, sog. Lademittelkonten. Die Lademittel sind als Gegenstände des Anlageund Umlaufvermögens zu bilanzieren. Die den Bezug und die Abgabe dokumentierenden Abhol- bzw. Lieferscheine sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abs. 1 AO.

Sofern im Zuge eines Lademitteltauschs vom Gewahrsamsinhaber eine Herausgabe an Dritte zu veranlassen ist, ist vom Abholer ein Abholschein des Berechtigten vorzulegen. Dazu legte die Klägerin der Firma Brückner Logistik GmbH lediglich am 11.12.2019 von der "M & H Logistik & Dienstleistungen GmbH" ausgestellte Abholscheine für jeweils 64 Gitterboxen vor.

Dazu sei erwähnt, dass der Erhalt von dem bei der Klägerin beschäftigten Herrn Tahir Karabilal quittiert ist. Es handelt sich um einen Bruder des geschäftsführenden Gesellschafters der Klägerin. Herr Tahir Karabilal ist unter der Anschrift Sternstraße 50 in Wuppertal wohnhaft gemeldet. Ebenso ist dort der jetzige Liquidator und vormalige geschäftsführende Gesellschafter der "M & H Logistik & Dienstleistungen GmbH", Herr Hasan Karakilinc wohnhaft gemeldet und unter der Anschrift des Wohngebäudes befindet sich auch die Geschäftsanschrift der "M & H Logistik & Dienstleistungen GmbH".

Unter Beteiligung oder auf Veranlassung der "M & H Logistik & Dienstleistungen GmbH" wurden keine weiteren Gitterboxen bei der Brückner Logistik GmbH in Heilgenhaus ausgelagert.

Beweis: Zeugnis des Herrn Sven Hilgenberg, bereits benannt

Die Beklagte ließ erst in der Zeit vom 06.03.2020 bis 18.03.2020 mit 9 Teillieferungen 1.025 neu produzierte Gitterboxen mit Seriennummern bei der Firma Brückner Logistik anliefern. Darunter jene, welche die Klägerin an die Firma ATS Air Truck Service GmbH verkaufte.

Die Klägerin kann mithin keine neuen Gitterboxen mit Seriennummern von der "M & H Logistik & Dienstleistungen GmbH" erhalten haben.

Die genauere Betrachtung des zeitlichen Ablaufs der Lieferungen durch die Klägerin könnte Anlass zu der Annahme geben, das Spazierenfahren von Lademitteln gehöre zum Geschäftsgegenstand der Klägerin.

Gitterboxen

1.) Die Beklagte hat gemäß einer am Vortag verhandelten Auftragsbestätigung vom 27.02.2020 518 Stück Gitterboxen von der Klägerin angemietet. Dieses für wöchentlichen Teilanlieferungen mit jeweils einem Sattelzug bei der Firma Brückner Logistik GmbH.

In wirtschaftlicher bzw. logistischer Hinsicht nicht plausibel wurden dort jedoch noch am selben Tag mit zwei Fahrten mit dem Fahrzeug "W-PN 98" 64 und 32 Gitterboxen abgeholt und zum Betriebsgelände der Klägerin befördert. Diese 96 Gitterboxen waren erst am Vortag, 26.02.2020 auf Veranlassung der Beklagten durch die Firma Grieshaber Logistik GmbH, bei der Brückner Logistik GmbH angeliefert worden. Sonstige größere Mengen Gitterboxen waren bei der Firma Brückner Logistik GmbH nicht vorhanden.

2.) Die Klägerin lieferte dann gemäß Lieferschein Nr. 4143 am darauffolgenden Montag, 02.03.2020 wieder 96 Gitterboxen bei der Firma Brückner Logistik an.

Am Folgetag, 03.03.2020, wurden mit dem Fahrzeug W-PN 98 zunächst 40 und mit einer weiteren Anfahrt nochmals 56 Gitterboxen wieder bei der Firma Brückner Logistik GmbH abgeholt und zum Betriebsgelände der Klägerin befördert.

3.) Die Klägerin lieferte am 04.03.2022 gemäß Lieferschein Nr. 4145 mit ihrem eigenen Fahrzeug W-WP 46 insgesamt 108 Gitterboxen bei der Brückner Logistik GmbH an.

Darauf wurden noch am selben Tag mit dem Fahrzeug W-PN 98 zunächst 64 und am Folgetag 44 Gitterboxen bei der Firma Brückner Logistik GmbH abgeholt und nachweislich zum Betriebsgelände der Klägerin befördert.

4.) Die Klägerin lieferte am 06.03.2020 gemäß den Lieferscheinen Nr. 4144 und Nr. 4146 jeweils 108 Gitterboxen an.

Darauf wurden noch am selben Tag 64 und nochmals 50 Gitterboxen mit dem Fahrzeug W-PN 98 bei der Firma Brückner Logistik abgeholt und erneut zum Betriebsgelände der Klägerin befördert.

5.) Die Klägerin lieferte gemäß Lieferschein Nr. 4147 am 09.03.2020 wiederum 96 Gitterboxen für die ELAN Bau GmbH an.

Noch am selben Tag wurden mit zwei Fahrten mit dem Fahrzeug "W-PN 98" erneut 64 und 50 Gitterboxen bei der Brückner Logistik GmbH abgeholt und zum Betriebsgelände der Klägerin befördert.

Es gibt keine plausible Erklärung für das unsinnig erscheinende Hin- und Herfahren der Gitterboxen.

Hätte die Klägerin tatsächlich einen Anspruch gehabt von der "M & H Logistik & Dienstleistungen GmbH" "im Tausch" Gitterboxen zu erhalten, wären die Lademittel einfach dort belassen worden, wo sie waren.

Die dargelegten Umstände belegen, dass die Klägerin die Lademittel nicht gutgläubig erworben hat. Sie hatte regelmäßig Kenntnis von den durch die Beklagte bei der Brückner Logistik GmbH veranlassten Anlieferungen und ließ diese umgehend danach zu ihrem Betriebsgelände befördern.

Europaletten

Ebenso verhält es sich hinsichtlich der 3 Anlieferungen von jeweils 627 Europaletten bei der Firma Brückner Logistik GmbH in Heiligenhaus, welche die Klägerin gemäß den mit Eingangstempel versehenen Lieferscheinen auch tatsächlich von Drittunternehmen dort anliefern ließ. Und zwar:

am 18.02.2020 mit dem Fahrzeug "ES-ZL 84"	mit Lieferschein 4053 und
am 02.03.2020 mit dem Fahrzeug "B-VG 58"	mit Lieferschein 4140 und
am 04.03.2020 mit dem Fahrzeug "B-WJ 5660"	mit Lieferschein 4139

Diese Paletten wurden dann von dort mit dem Fahrzeug "W-PN 98" wie folgt zum Betriebsgelände der Klägerin in Wuppertal befördert:

am 18.02.2020	593 Stück
am 20.02.2020	34 Stück
Gesamt	627 Stück
am 03,03.2020	68 Stück
am 04.03.2020	559 Stück
Gesamt	627 Stück

am 05.03.2020 153 Stück am 05.03.2020 474 Stück Gesamt 627 Stück

Die Klägerin hat der Beklagten weitere Lieferscheine als Beleg für die Anlieferung von jeweils 627 Europlatten an das angebliche Außenlager der ELAN Bau GmbH unter der Anschrift Neustraße 110 in Velbert vorgelegt.

In den Lieferscheinen der Beklagten Nrn. 4054, 4055, 4056, 4057, 4058, 4141 und 4142 war als Lieferanschrift die Adresse der Brückner Logistik GmbH Ziegelstraße 9 in Heiligenhaus vorgegeben.

Beweis: Lieferscheine (Anlage B 8)

Die Klägerin hatte die Lieferscheine nach angeblicher Auslieferung jeweils mit handschriftlicher Änderung der Lieferanschrift auf Neustraße 110 in Velbert zurückgereicht, um die Erfüllung der Lieferaufträge zu belegen. Die handschriftliche Änderung der Lieferanschrift stammt nicht aus dem Hause der Beklagten und es hat auch keinen entsprechenden Zuruf über eine Änderung gegeben.

In der Tat ist in den weiteren Lieferscheinen Nrn. 4241, 4242, 4243, 4244, 4245 und 4246 die Anschrift Neustraße 110 vorgedruckt, da die Beklagte die Angabe der Klägerin, es befände sich dort ein Außenlager der ELAN Bau GmbH schließlich übernommen hat.

Abweichend von sämtlichen übrigen Belieferungsvorgängen ist in allen Fällen, in denen die Klägerin Lieferungen an das mysteriöse Außenlager bewirkt haben will entgegen jeglicher branchenüblichen Gepflogenheit – in den Lieferscheinen kein Kfz-Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs angegeben.

Die Klägerin trägt vor, dass Sie keine größeren Mengen Lademittel bevorratet, sondern diese bei Bedarf von Partnern bezieht. In diesen Fällen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der anliefernde Fahrer sich auf dem Lieferschein den Erhalt unter Angabe des Kennzeichens seines Fahrzeugs quittieren lässt.

Die Klägerin hat am 18.02.2020, am 02.03.2020 und am 04.03.2020 jeweils 627 Europaletten bei der Brückner Logistik GmbH anliefern lassen und noch am selben Tag oder am Folgetag zu ihrem Betriebsgelände befördern lassen und in Besitz genommen.

Die Klägerin kann sich nicht dazu äußern, durch wen und unter welchen Umständen sie mit 13 LKW-Lieferungen 8.151 Europaletten an das angebliche Außenlager der ELAN Bau GmbH in Velbert bewirkt haben will, da es ein solches Außenlager nicht gab. Die Klägerin benennt keinen einzigen Frachtführer, welcher die Anlieferungen vorgenommen hat. Dies hat nichts mit dem von der Klägerin bemühten "Lieferantenschutz" zu tun.

Dirk Bremicker

- Rechtsanwalt -